



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 27.04.2020

TOP 3: Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) bzw. intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

öffentlich

Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) bzw. intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)

1. Grundsätzliches

Der Kinderschutz ist eine der zentralen Aufgaben des Jugendamts. Mit Beratung in Erziehungsfragen, mit konkreten erzieherischen Hilfen und notfalls mit Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie sollen Kindeswohlgefährdungen beseitigt werden.

In den meisten Fällen werden Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilien in Pflegefamilien und in Heimerziehung von den sorgeberechtigten Eltern unterstützt und beantragt. Manchmal ist aber eine Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Diese äußerste Form einer Intervention durch das Jugendamt im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme für Minderjährige wird „Inobhutnahme“ genannt.

2.1 Inobhutnahmen

Der Schutzauftrag verpflichtet das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Wenn eine Gefährdungssituation vorliegt und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt „berechtigt und verpflichtet“¹ ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Dies ist der Fall, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten²

Ein Inobhutnahme umfasst die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen und damit den Aufenthalt zu bestimmen.

Die Sorgeberechtigten sind – soweit möglich – über die Inobhutnahme zu informieren. Wenn die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, ist das Familiengericht einzuschalten um eine Entscheidung über die weitere Perspektive herbeizuführen.

Im Jahr 2018³ führten die Jugendämter in Deutschland rund 52.600 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) durch. Als Hauptgrund dafür werden Überforderungssituationen der Eltern gesehen.

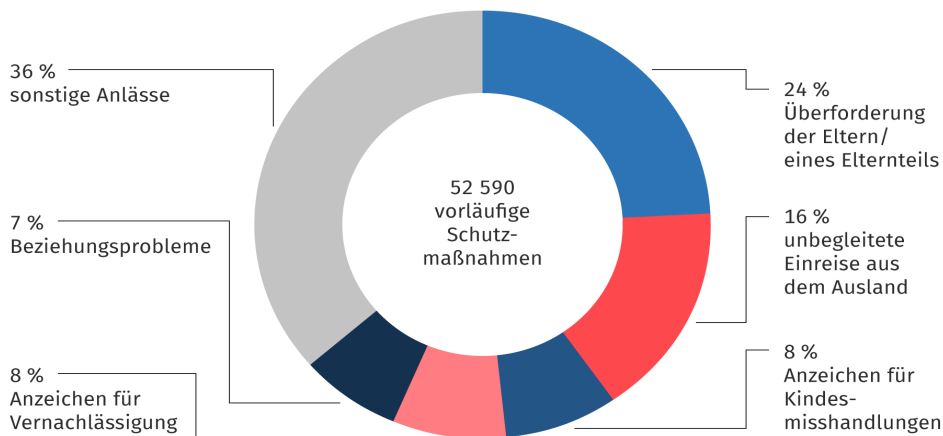
¹ § 42 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

² § 42 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

³ Neuere Zahlen vom Stat. Bundesamt sind nicht verfügbar

öffentlich

Die häufigsten Anlässe¹ für vorläufige Schutzmaßnahmen 2018
in Prozent²



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

1 Mehrfachnennungen möglich.
2 Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Die unbegleitete Einreise aus dem Ausland – im Vorjahr (2017) noch der häufigste Anlass für eine Schutzmaßnahme – rückte 2018 an zweite Stelle (16 %). Anzeichen für körperliche und/oder psychische Kindesmisshandlung (8,3 %) waren die dritthäufigste Ursache für eine Inobhutnahme, Anzeichen für Vernachlässigung (8,1 %) die vierthäufigste. Damit standen Kindesmisshandlungen seit Einführung der Statistik 1995 erstmals auf Rang drei der häufigsten Gründe für eine vorläufige Schutzmaßnahme. Bei der Meldung einer Schutzmaßnahme konnten mehrere Anlässe angegeben werden.⁴

In weit über der Hälfte aller Fälle wurden die vorläufigen Schutzmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen im Jahr 2018 von Sozialen Diensten und Jugendämtern angeregt (57 %). In 18 % der Fälle hatten die Jungen oder Mädchen selbst Hilfe beim Jugendamt gesucht. Bei weiteren 12 % der Inobhutnahmen machten Polizei oder Ordnungsbehörden auf die Problemsituation aufmerksam, in 7 % die Eltern(teile) der Minderjährigen. Die übrigen Schutzmaßnahmen (5 %) erfolgten aufgrund von Hinweisen Anderer, etwa von Ärztinnen oder Ärzten, Lehrpersonal oder Verwandten.

Wie vom stat. Bundesamt weiter mitgeteilt wurde, haben die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2018 mehr erzieherische Hilfen für junge Menschen gewährt als jemals zuvor: Erstmals wurden erzieherische Hilfen in mehr als 1 Million Fällen (1.003.000) in Anspruch genommen.

Im Jahr 2018 waren laut stat. Bundesamt 2,4 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Die Jugendämter haben bei

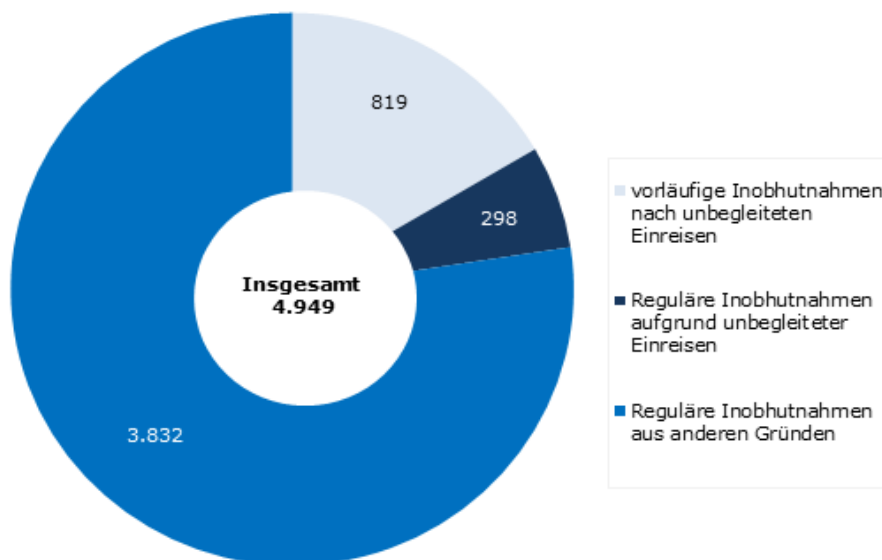
⁴ Pressemitteilung des Stat. Bundesamtes Nr. 308 vom 16.08.2019

öffentlich

rund 50 400 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt.⁵

In **Baden-Württemberg** wurden im Jahr 2018 laut stat. Landesamt insgesamt 4.949 Minderjährige in Obhut genommen, davon waren etwa 20% unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), bei denen schon allein aufgrund des Fehlens einer Erziehungsperson von einer Gefährdung ausgegangen wird. Bei den übrigen Minderjährigen spielen Vernachlässigung, Überforderung der Eltern und Kindesmisshandlung sehr häufig eine Rolle, aber auch das „Ausfallen“ von Erziehungspersonen aufgrund von Erkrankungen, Suchtproblemen oder Todessfällen kommen vor.

Vorläufige Schutzmaßnahmen in Baden-Württemberg 2018
– Anzahl –



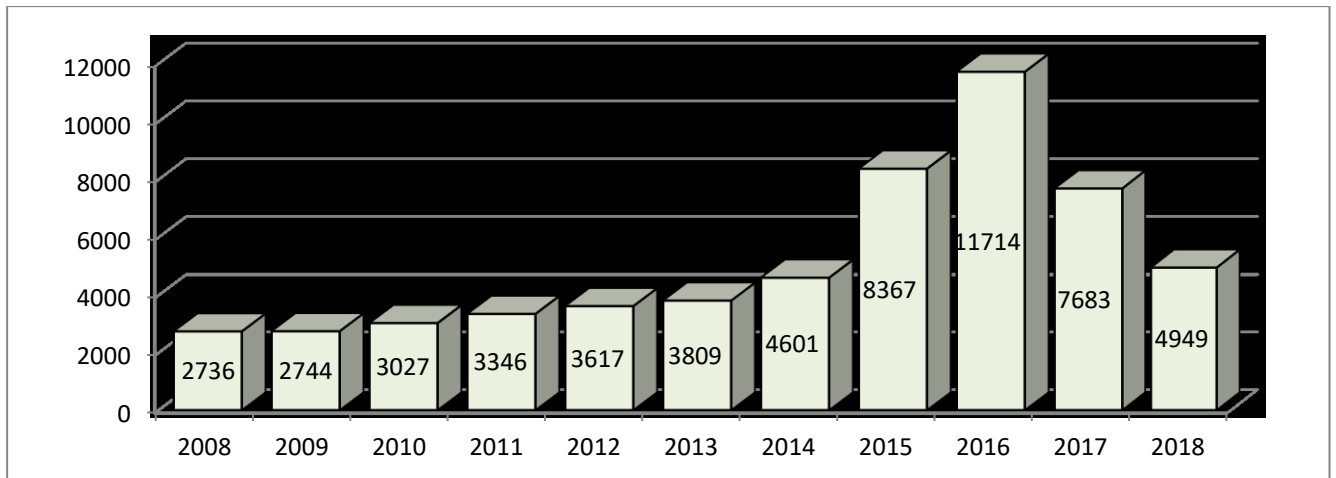
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019

Die zahlenmäßige Entwicklung der Inobhutnahmen in Baden Württemberg ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen. Es wird ersichtlich wie sich die Flüchtlingswelle bzw. Zahl der Inobhutnahmen von minderjährigen unbegleiteten Ausländern statistisch ausgewirkt hat.

⁵ Pressemitteilung Nr. 424 vom 31. Oktober 2019

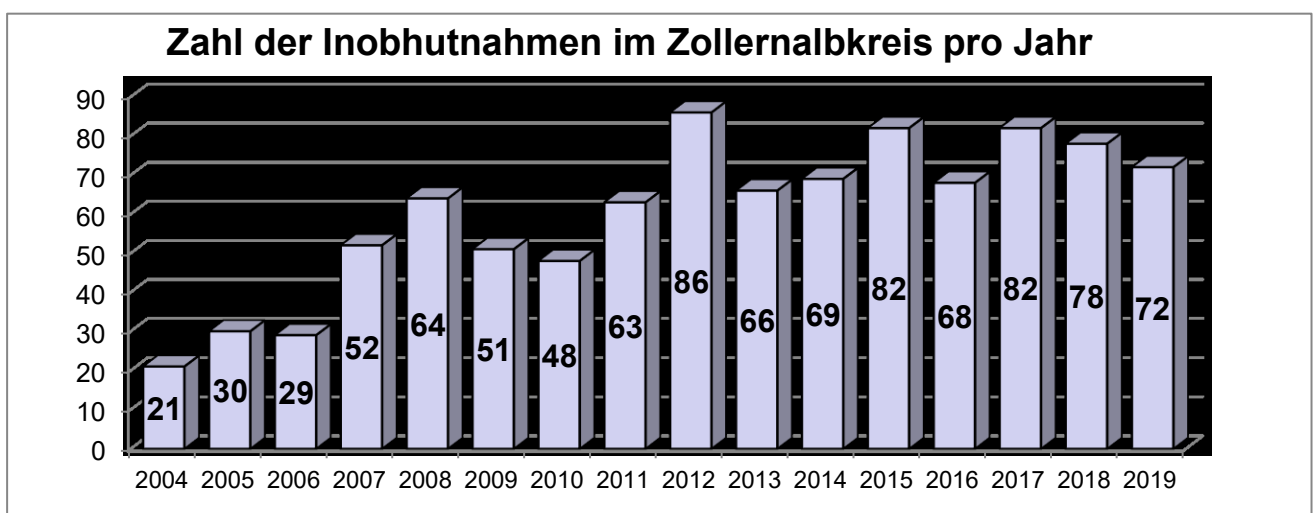
öffentlich



Inobhutnahmen in Baden-Württemberg (Quelle: stat. Landesamt)

2.2 Inobhutnahmen im Zollernalbkreis

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Inobhutnahmen im Zollernalbkreis gibt die folgende Grafik Auskunft. Man kann sagen, dass im Zollernalbkreis durchschnittlich mindestens jede Woche ein Minderjähriger in Obhut genommen werden muss. Es kommt auch vor, dass mehrere Kinder einer Familie in Obhut genommen werden müssen. Die Dauer einer Inobhutnahme liegt in der Regel zwischen 2 Tagen und 4 Wochen.



Für das Jahr 2020 ist eine vergleichbare Fallzahlenentwicklung zu erwarten.

Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ist häufig nicht ohne eine begleitende ambulante erzieherische Unterstützung möglich und teilweise muss im Anschluss an die Inobhutnahme eine Fremdunterbringung folgen – zeitweise oder auf Dauer bis zu einer Verselbstständigung im Erwachsenenalter.

öffentlich

3. Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt

Kindeswohlgefährdungen sind nicht immer klar ersichtlich. Dem Jugendamt werden jährlich – zum Teil auch anonym – ca. 200-300 Hinweise (2019: 274 Hinweise) über eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt, denen jeweils nachgegangen werden muss.

Abgesehen davon, dass diese Hinweise nicht immer seriösen Motiven entspringen oder aus eigener Beobachtung stammen, sind die Maßstäbe dafür, was eine Kindeswohlgefährdung darstellt, in der Bevölkerung zum Teil sehr unterschiedlich.

In den Jugendämtern sind die Verfahren zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos aufgrund von gesetzlichen Vorgaben allerdings klar geregelt. Das Vorgehen der Jugendämter ist in § 8a SGB VIII verankert. Dort heißt es:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Die wichtigsten Vorgaben sind also:

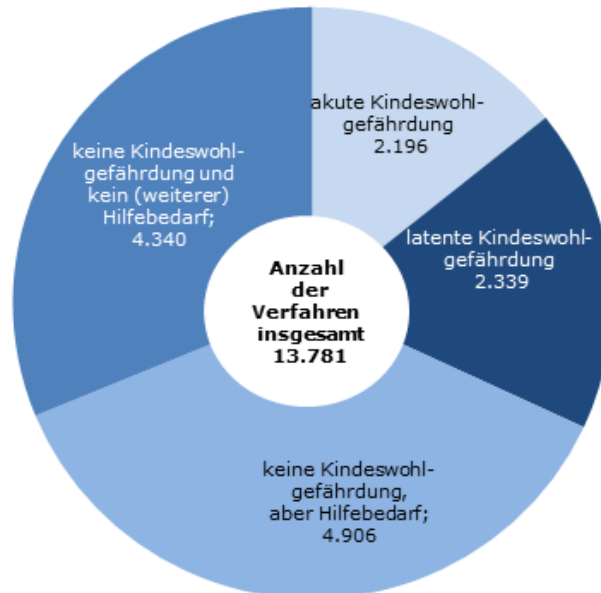
- Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei einer Gefährdungseinschätzung (d.h. keine Entscheidung durch eine einzelne Person, sondern eine Teamentscheidung).
- Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird).
- Das Kind oder der Jugendliche soll einbezogen werden
- Zur Abwendung einer Gefährdung sind den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten.

Für das Land Baden-Württemberg liegt für das Jahr 2018 eine Statistik über die von den Jugendämtern insgesamt vorgenommenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vor. Danach war bei etwa einem Drittel eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festzustellen, bei einem weiteren Drittel war keine Kindeswohlgefährdung festzustellen, aber ein Hilfebedarf und beim restlichen Drittel lag weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vor.

Eine ähnliche prozentuale Verteilung war in etwa bei den Gefährdungseinschätzungen im Zollernalbkreis in den letzten Jahren festzustellen.

öffentlich

**Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
in Baden-Württemberg im Jahr 2018 nach dem Ergebnis des Verfahrens**
- Anzahl der Verfahren -



Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019

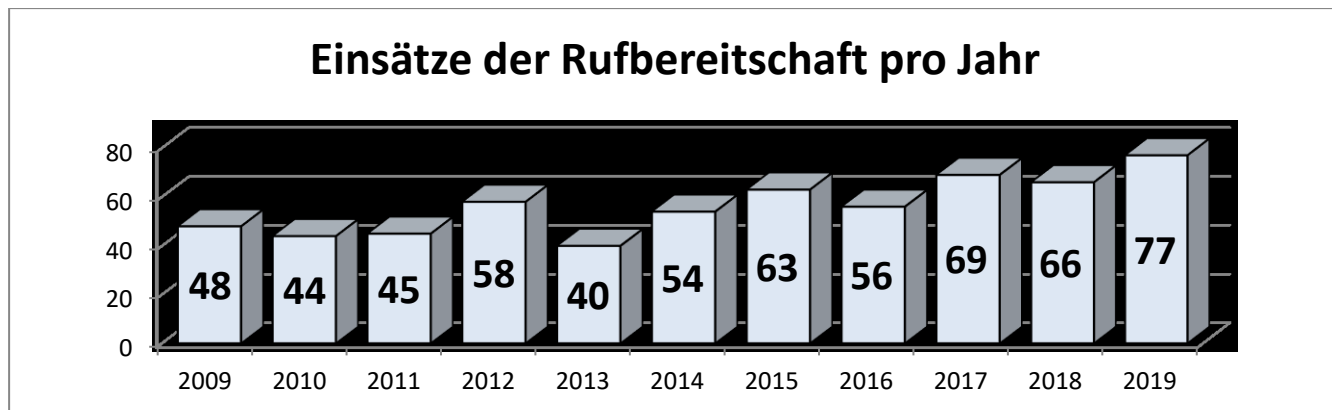
4. Rufbereitschaft zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Notlagen von Kindern und Jugendlichen gibt es nicht nur zu den Geschäftszeiten der Jugendämter. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt muss verständlicherweise zu allen Tages- und Nachtzeiten gewährleistet sein.

Im Zollernalbkreis ist deshalb seit vielen Jahren eine Rufbereitschaft organisiert, die für die Polizei außerhalb der Geschäftszeiten (nachts, Wochenende, Feiertage usw.) des Jugendamts erreichbar ist.

Im Rahmen einer Dienstvereinbarung sind die sozialpädagogischen Fachkräfte vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und vom Pflegekinderfachdienst (PKD) verpflichtet an dieser Rufbereitschaft teilzunehmen. In der Praxis haben sich bisher jedes Jahr ausreichend Freiwillige gemeldet, so dass eine Dienstverpflichtung bisher nicht notwendig war.

öffentlich



Die Anzahl der jährlichen Einsätze der Rufbereitschaft hat im Laufe der Jahre zugenommen. Durchschnittlich ist in jeder Woche mindestens mit einem Einsatz der Rufbereitschaft zu rechnen. Im Jahr 2019 war in 32 Fällen (42%) eine Inobhutnahme notwendig. Dies unterstreicht die Bedeutung des Rufbereitschaftsdienstes als wichtige Maßnahme zur Sicherstellung des Kinderschutzes.

5. Erzieherische Hilfen als Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Die sog. Hilfen zur Erziehung spielen eine wichtige Rolle für den Schutzauftrag des Jugendamtes. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) weist den Jugendämtern keinen eigenen Erziehungsauftrag zu. Vielmehr ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, die Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer originären Erziehungsaufgabe zu unterstützen und so das Kindeswohl zu gewährleisten. Insbesondere bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind den Personensorgeberechtigten aktiv unterstützende Erziehungshilfen anzubieten. Die wichtigsten und kostenintensivsten erzieherischen Hilfen diesbezüglich sind die Heimerziehung (vollstationär), die Tagesgruppenbetreuung (TG), die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE).

5.1 Heimerziehung

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht mehr bei ihrer Familie leben können, weil sie dort gefährdet sind oder auch aus anderen Gründen, müssen sie außerhalb der Herkunftsfamilie leben und betreut werden. Für jüngere Kinder gibt es in der Regel die Möglichkeit rund um die Uhr in einer Pflegefamilie (Vollzeitpflege) zu leben, während ältere Kinder oder Jugendliche in einer betreuten Wohnform oder einer Wohngruppe untergebracht werden.

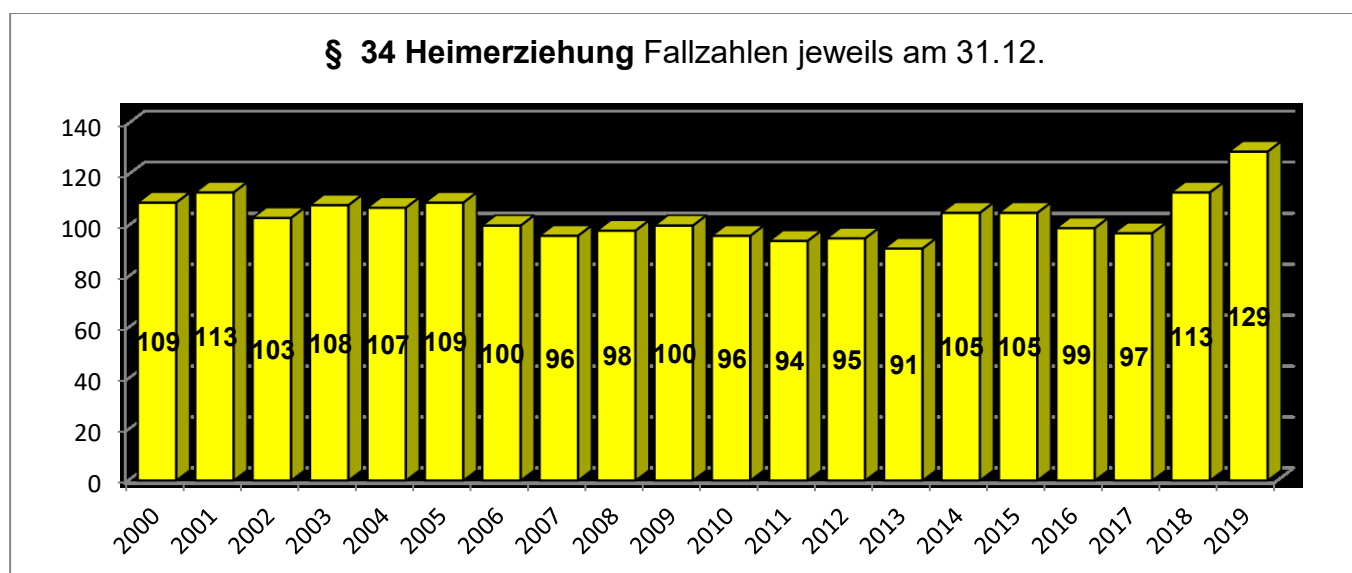
Die Heimerziehung ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – eine sog. Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht - d.h. die Kinder und Jugendlichen leben in einer Wohngruppe zusammen mit ihren Betreuungspersonen, haben dort ihren Lebensmittelpunkt und besuchen von dort aus die Schule oder eine Ausbildungsstätte. Je nach Problemlage kann es unterschiedlich spezialisierte Angebote an Wohngruppen geben, beispielsweise für therapiebedürftige Kinder oder Jugendliche, für schwer verhaltensauffällige oder für

öffentlich

seelische behinderte Kinder oder Jugendliche. Eine Heimunterbringung kann unter bestimmten Umständen (Intensivbetreuung für seelisch behinderte Kinder, geschlossene Unterbringung) bis über 300 Euro täglich kosten (ca. 100.000 Euro jährlich). Die durchschnittlichen Jahreskosten liegen bei etwa 70.000 Euro.

Die Wohngruppen werden von freien und/oder privaten Trägern betrieben und die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen erfolgen nach Platzanfragen und Vorstellungsgesprächen gemeinsam mit den unterzubringenden Kindern/Jugendlichen und den Sorgeberechtigten. Für Kinder oder Jugendlichen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten oder mit einem sehr hohen Betreuungsbedarf kann es vorkommen, dass monatelang ein Heimplatz nicht gefunden werden kann. Die Heimträger sind jedenfalls nicht verpflichtet, einen bestimmten Minderjährigen aufzunehmen.

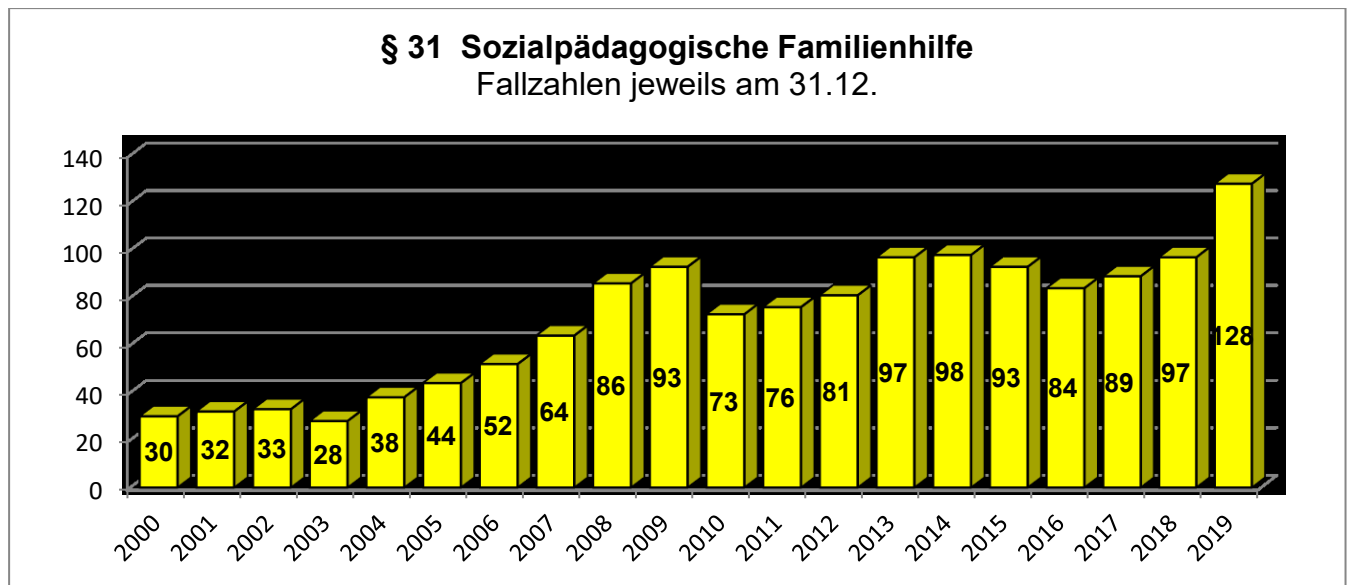
Die Entwicklung der Fallzahlen in der Heimerziehung ist in der folgenden Grafik dargestellt:



5.2 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Erziehungshilfe, die durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten, unterstützen soll. Es ist eine Hilfe zur Selbsthilfe, die in der Regel auf längere Dauer angelegt ist. Die ambulante Unterstützung soll dazu beitragen, eine Fremdunterbringung von Kindern aus diesen Familien zu vermeiden. Wenn es bereits zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, kann die Sozialpädagogische Familienhilfe eine Rückführung des Kindes in die Familie vorbereiten und begleiten.

öffentlich



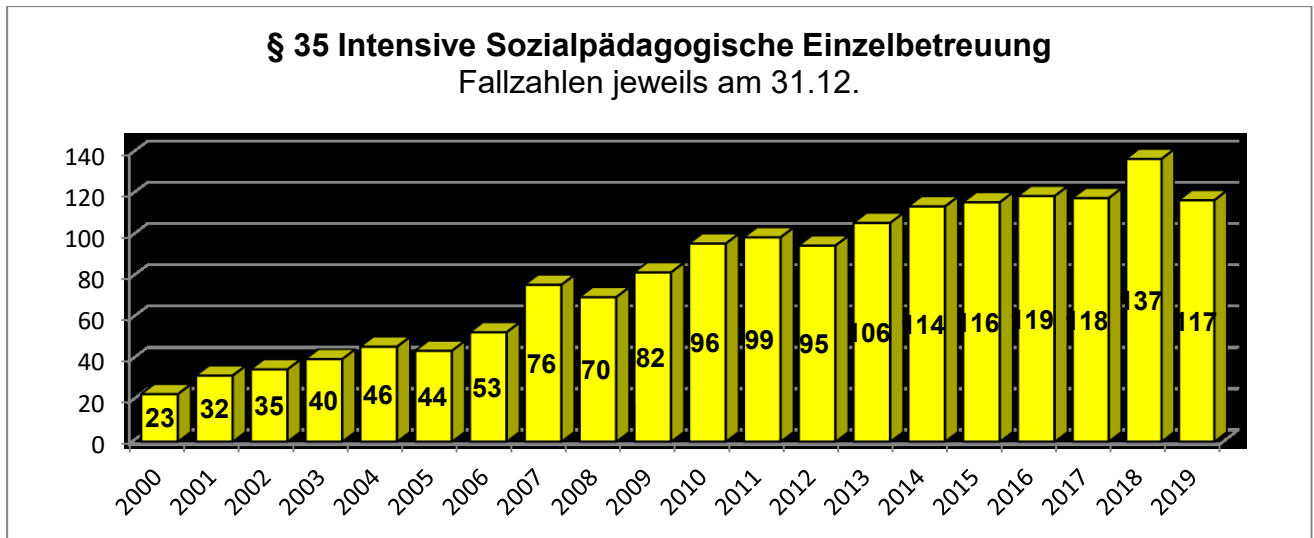
Die SPFH ist die intensivste der ambulanten Hilfestellungen, sie richtet sich an die ganze Familie und soll die Erziehungsbedingungen in der Familie und die Erziehungsfähigkeit stärken, so dass Kinder in der Familie ungefährdet bleiben können. Je nach Einzelfall kommt eine pädagogische Fachkraft mehrmals in der Woche in die Familie um Probleme zu besprechen und Lösungen anzubieten. Schwerpunkt ist zwar die Beseitigung von Erziehungsschwierigkeiten, aber es geht auch um die Verbesserung von finanziellen Problemen, der Haushaltsführung und um Alltagsbewältigung.

5.3 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Bei dieser ambulanten Hilfestellung geht es darum, einen Verbleib von Jugendlichen in der Familie zu ermöglichen, indem Konfliktbewältigung zwischen Eltern und Jugendlichen unterstützt und ermöglicht wird. Die Hilfe basiert auf der intensiven Beziehung zwischen einzelnen Jugendlichen und der jeweils betreuenden Fachkraft.

öffentlich

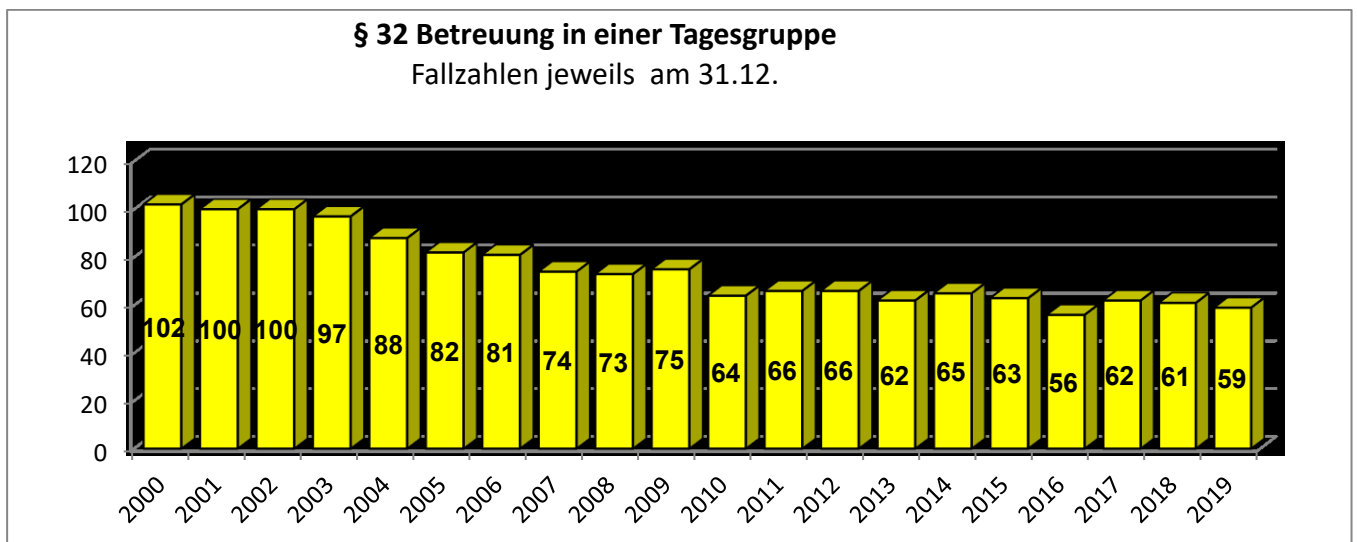


5.4 Betreuung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Eine Tagesgruppe ist aber kein Hort. Vielmehr muss auch bei dieser Hilfeform ein so gravierender Erziehungsmangel vorliegen, dass ein Verbleib des Kindes in seiner Familie schon gefährdet ist, aber noch gesichert werden kann durch die drei erzieherischen Komponenten:

- Soziales Lernen in der Gruppe,
- Begleitung der schulischen Förderung und
- Elternarbeit.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Elternarbeit, gewissermaßen ein kleiner "Ableger" der sozialpädagogischen Familienhilfe.



öffentlich

Die Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind einerseits Angebote an die Eltern, die erzieherische Unterstützung benötigen.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist dies so formuliert:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Andererseits sind sie wichtige Hilfsmittel für das Jugendamt, die den Eltern an die Hand gegeben werden können, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen oder zu beseitigen.